

Information | Aktion | Dialog No 23 | August 2019

quar

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial	Seite 3
GRENZENLOS	
Interview: Migration, ALG II und Commons europaweit <i>Interview mit Sabrina Apicella und Helmuth Hildebrand</i>	Seite 4
TEILHABE	
Andere Länder, andere Sitten - Oder: Bildung und Teilhabe mal anders <i>von Siegmund Stahl</i>	Seite 8
Dokumentation: Wie kommen die Armen zu ihrem Recht?	Seite 9
AKTION	
Autoritäre Versuchungen und Protest. Der Entwurf für ein neues Polizeigesetz in Niedersachsen und der zivilgesellschaftliche Widerstand <i>von Dirk Lampe</i>	Seite 10
GRENZENLOS	
Rassismen und Kolonialismen im Fernsehen <i>von Arja Linnéa Frömel, Valentin Maximilian Donath</i>	Seite 13
HAMBI BLEIBT!	
Ein kurzer Demobericht <i>von Michael Bättig</i>	Seite 19
BERATUNG	
Schule als ungewöhnlicher Bedarf?! <i>von Paula Schumm</i>	Seite 20
URTEILE	
Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII und Sonstiges	Seite 22

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

selbstkritisch blickt so mancher Mensch im Laufe eines Jahres zurück und fragt sich dann, was denn im wohl alles besser laufen könnte. Der Redaktion fällt so einiges ein – leider auch bei uns selber ;-). Selbstkritisch müssen wir feststellen, dass unsere geplanten Veröffentlichungstermine selten eingehalten wurden. So auch diesmal – und zwar aus vielerlei Gründen. Sei es drum ... Wir werden uns weiter bemühen.

Wir werden uns weiter schwerpunktmäßig mit dem sogenannten soziokulturellen Existenzminimum beschäftigen – dem aktuell gefakten und einem, welches wirklich soziokulturelle Teilhabe ermöglicht. Dazu wird in dieser quer die eine oder andere Anregung gegeben. Dies unter anderem auch mit Blicken über den Tellerrand, d. h. die deutschen Grenzen hinaus.

Weiterhin geht es um Gewalt. Nein, keine Angst! Wir werden nicht die strukturelle Gewalt, die mensch so oft in den Ämtern erleben muss, wieder in die gequälten Seelen hervorheben. Aber wir müssen uns auch ansehen, wie es denn in unserer Gesellschaft sein wird, wenn der Staat sein Gewaltmonopol immer mehr ausbaut. Dazu gibt es eine Einschätzung der Reform des Niedersächsischen Polizeigesetzes. Leider hilft es nicht, davor die Augen zu verschließen ...

Und dann folgt auch noch ein Blick auf die Rassismen (und Kolonialismen), die uns fast alltäglich begegnen (können). Etwas mehr Sensibilität kann wohl vielen von uns nicht schaden (Anwesende eingeschlossen).

Nun gut, das soll im Jahr 2019 keine erste nur frustrierende Ausgabe werden. Darum ein erfreulicher Bericht aus Köln, Urteilsbesprechungen, die ggf. weiterhelfen können, und noch so manches mehr.

Wir wünschen allen die Kraft, um da zu kämpfen, wo es notwendig und sinnvoll ist und

viel Spaß bei der Lektüre dieser quer!

Solidarische Grüße,

eure
quer-Redaktion

P.S.: Die zukünftigen Ausgaben der quer sollen ein neues Layout erhalten.
Über Anregungen und Feedback freuen wir uns - wie immer - sehr.

Interview zum Thema: Migration, ALG II und Commons europaweit – ein Vorschlag

Eine erzwungene Migration entvölkert heutzutage Südosteuropa: Auf der Suche nach Arbeit oder einem besseren Leben ziehen Menschen von dort gen Westen in andere Länder der EU. Hier findet man sie in Schlachthöfen, Altenheimen, Krankenhäusern, auf Baustellen, Feldern oder beim Füttern von Opa. Wie lässt sich diese Bewegung von Ost nach West in eine freie Migration in alle Richtungen umwandeln, die nicht aus der Not geboren ist? Wie lässt sich die Not reduzieren, die Migration erzwingt, und die Freiheit sichern, frei zu entscheiden, ob ich bleibe oder gehe und wohin ich gehe? Sabrina und Helmuth haben dazu einen Vorschlag veröffentlicht. Die Redaktion sprach mit ihnen darüber, fragte nach den Gründen und nach den konkreten Zahlen der Migration.

Quer: Hallo Sabrina, hallo Helmuth. Wir haben gelesen, dass ihr in eurem Aufsatz zu dem demnächst erscheinenden Buch über „Basic income in Europe“¹ vorschlagt, dass alle Menschen der EU ein Recht auf ALG II in deutscher Höhe haben sollten. Könnt ihr etwas zu dem Grund sagen, warum ihr diesen Vorschlag macht?

Helmuth: Nun, der Grund ist natürlich erstmal derjenige, dass es in vielen Ländern der EU gar kein staatlich garantiertes Einkommen nach dem Arbeitslosengeld mehr gibt – mit fatalen Folgen von Verarmung, Überstrapazierung von Familienstrukturen oder gesundheitlichen Schäden. Ein zweiter Grund ist, dass das Fehlen von einem europaweiten ALG II in deutscher Höhe ein positives Grundrecht zu einem Zeichen von Unfreiheit werden lässt.

Migration mit einer Richtung

Quer: Was genau meint ihr damit?

Helmuth: Migration bedeutet ja eigentlich die Freiheit, dorthin zu gehen, wohin man will. Im Umfeld einer massiven gesellschaftlichen Ungleichheit, deutlich unterschiedlich hoher Löhne und einer fehlenden Absicherung bei längerer Arbeitslosigkeit wird das Grundrecht zur Mobilität und freien Ortswahl massiv

eingeschränkt. Das zeigt sich in der extremen räumlichen Gerichtetheit der Migration: In Europa zum Beispiel findet Migration hauptsächlich von Ost nach West und von Süd nach Nord statt.

Sabrina: Mit unserem Vorschlag wollen wir auch zeigen, dass die Diskussion um Migration in Deutschland viel zu beschränkt geführt wird. Sie vernachlässigt erstens, dass der überwiegende Teil der Migranten aus Europa stammt und nicht von außerhalb. Sie vernachlässigt zweitens, dass die Migration massive Wirkungen auf die Herkunftsländer hat.

Quer: Könnt ihr dafür Beispiele nennen?

Sabrina: Nach einer Schätzung der UN liegen 16 der 22 Länder auf dieser Welt, die unter den höchsten Bevölkerungsverlusten leiden, in Europa und 14 davon in Südosteuropa. Der Bevölkerungsschwund wird in Südosteuropa massiv ausfallen – teilweise sind bis zu 50 Prozent Verluste bis zum Jahr 2050 vorhergesagt. Ein wesentlicher Faktor dafür ist Emigration. Ungerichtete Migration in alle Richtungen wäre dagegen unproblematisch und eben ein Freiheitsrecht. Jede Diskussion um eine freie Migration muss deshalb nicht nur die Situation in den Immigrationsländern in den Mittelpunkt stellen, sondern auch die in den Emigrationsländern. Soll Migration frei und nicht gerichtet sein, gehören

Anm. 1: Sabrina Apicella und Helmuth Hildebrand: „Migration, ein europaweites ALG II, Commons und Mimesis. Ein Vorschlag zur Güte.“, in: O. Lüdemann und U. Schachtschneider (Eds.): „Basic income needs Europe, Europe needs basic income“ to appear 2019.

Transformationsprozesse angestoßen, die für ganz Europa gleichermaßen gelten.

Quer: Interessant zu erfahren, dass Migration innerhalb von Europa höher ist als von außerhalb. Gibt es weitere Gründe, warum ihr euch auf Europa konzentriert?

Sabrina: Bei aller Kritik, die man an der EU haben kann: Sie ist aktuell der einzige politische Raum, in dem effektiv politisch Einfluss genommen werden kann. Jenseits der EU-Außengrenze endet die unmittelbare Gestaltbarkeit ökonomischer und sozialer Prozesse - außer man würde in militärischen Dimensionen denken.

Helmuth: Klar ist natürlich, dass es auch darum geht, „imperiale Lebensweisen“ in der EU einzudämmen und abzuschaffen, Machtverhältnisse in Handelsabkommen oder Subventionen zu bekämpfen, um die welt-

weiten Fluchtursachen zu bekämpfen. Die Möglichkeit zur direkten Veränderung der Lebensverhältnisse gibt es aber nur innerhalb Europas. Deshalb also Europa, zumal wie erwähnt, die meisten MigrantInnen aus Ländern der EU kommen.

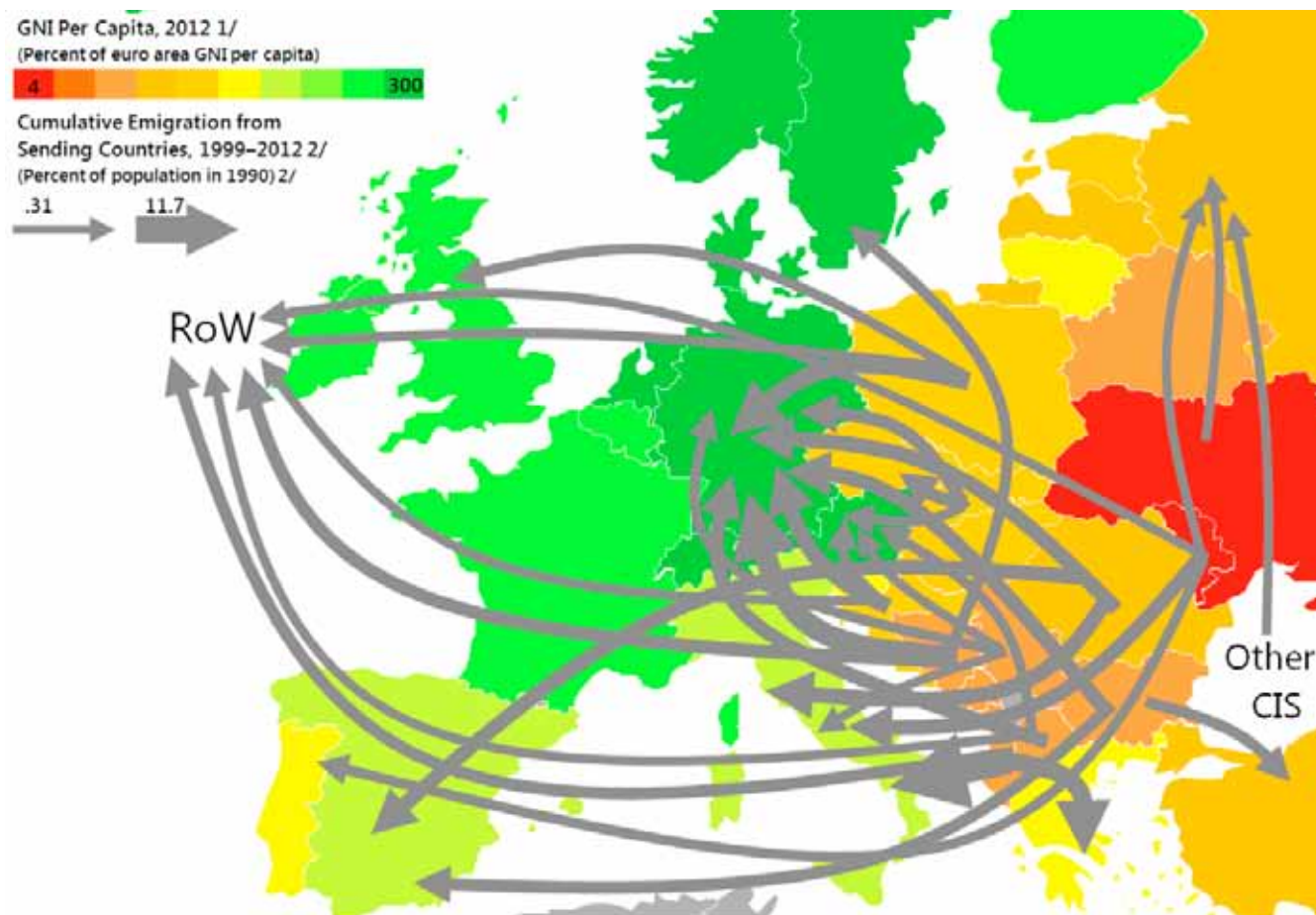
Gleiches Arbeitslosengeld ohne Schikanen

Quer: Der Vorschlag, ALG II für alle Länder der EU zu fordern, wirkt etwas provokativ nach Jahren des politischen Kampfes gegen die Hartz-IV-Gesetzgebung. Das ist euch vermutlich bewusst?

Helmuth: Klar ist uns das bewusst. Aber erstens sagen wir nicht einfach ALG II, sondern ALG II ohne die Schikanen, denen man aktuell als EmpfängerIn ausgeliefert ist. Freier Zugriff auf Kontodaten durch die Arge, Kontrolle der Lebenssituation, Behauptung von Unterhaltsansprüchen, andauernder Bewerbungszwang auf

a) Bevölkerungsabnahme bis 2050 in 43 Ländern (ab 100.000 Einw.) nach UN World Population Prospects, 2002 Revision				
Land / Gebiet	Einwohner 2000	Abnahme absolut	Einwohner 2050	Abnahme prozentual
Estland	1,367 Mio.	0,710 Mio.	0,657 Mio.	51,9 %
Lettland	2,373 Mio.	1,042 Mio.	1,331 Mio.	43,9 %
Ukraine	49,688 Mio.	17,939 Mio.	31,749 Mio.	36,1 %
Bulgarien	8,099 Mio.	2,843 Mio.	5,255 Mio.	35,1 %
Georgien	5,262 Mio.	1,790 Mio.	3,472 Mio.	34,0 %
Guyana	0,759 Mio.	0,252 Mio.	0,507 Mio.	33,2 %
Russische Föderation	145,612 Mio.	44,156 Mio.	101,456 Mio.	30,3 %
Litauen	3,501 Mio.	0,974 Mio.	2,526 Mio.	27,8 %
Armenien	3,112 Mio.	0,779 Mio.	2,334 Mio.	25,0 %
Weißrussland	10,034 Mio.	2,494 Mio.	7,539 Mio.	24,9 %
Ungarn	10,012 Mio.	2,423 Mio.	7,589 Mio.	24,2 %
Lesotho	1,785 Mio.	0,408 Mio.	1,377 Mio.	22,9 %
Italien	57,536 Mio.	12,661 Mio.	44,875 Mio.	22,0 %
Slovenien	1,990 Mio.	0,421 Mio.	1,569 Mio.	21,1 %
Botswana	1,725 Mio.	0,346 Mio.	1,380 Mio.	20,0 %
Rumänien	22,480 Mio.	4,417 Mio.	18,063 Mio.	19,6 %
Kroatien	4,446 Mio.	0,860 Mio.	3,587 Mio.	19,3 %
Schweiz	7,173 Mio.	1,363 Mio.	5,810 Mio.	19,0 %
Tschechien	10,269 Mio.	1,716 Mio.	8,553 Mio.	16,7 %
Moldawien	4,283 Mio.	0,702 Mio.	3,580 Mio.	16,4 %
Polen	38,671 Mio.	5,668 Mio.	33,004 Mio.	14,7 %
Japan	127,034 Mio.	17,312 Mio.	109,722 Mio.	13,6 %

Quelle: Länder mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung bis 2050 nach UN World Population Prospects, siehe <http://www.pdwb.de/schrumpf.htm>



Receiving Country	% of Total Flows	Receiving Country	% of Total Flows
Top 5 Countries	72	Spain	8
Germany	41	Austria	4
Italy	11	Rest of Europe	21
USA	9	Rest of the World	6

Quelle Diagramm 2: The Geography of Emigration, 1990 – 2012, aus: Emigration and its economic impact on Eastern Europe, S. 10, s.siehe <https://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2016/sdn1607.pdf>

jeden Job usw. – all dies lehnen wir entschieden ab. Und zweitens sehen wir gerade die gesellschaftliche Einsicht, dass das ALG-II-Niveau extrem niedrig ist, als politischen Vorteil: Um eine niedrigere Höhe kann es einfach nicht gehen.

Quer: Aber gleich hohes ALG II überall in Europa - ist das nicht unrealistisch?

Sabrina: Ein Einwand, der interessanterweise häufig von denselben Leuten kommt, die vorher ALG II als zu niedrig bezeichnen. Die Lebensunterhaltungskosten sind für die meisten Länder der EU weitgehend identisch, wenn wir mal die Mieten, die ja auch beim ALG II getrennt gerechnet werden, außen vorlassen. Wir jedenfalls sehen kein wirklich einleuchtendes Ar-

gument, warum ein deutscher Bürger der EU mehr an ALG II verdient als ein bulgarischer. Der Vorteil eines europaweiten gleich hohen ALG II ist eigentlich einfach zu vermitteln. Wenn Migration aus einer Not heraus entsteht, etwa weil die Löhne zu niedrig sind oder die in keiner Weise abgesicherte Erwerbslosigkeit zu hoch und bedrohlich ist, dann ist sie unfrei. In Bulgarien liegt der durchschnittliche Stundenlohn deutlich unter 3 Euro, in Rumänien unter 2 Euro. Und Süditalien ist auf dem wirtschaftlichen Niveau der Nachkriegsjahre, die Jugendarbeitslosigkeit dort exorbitant hoch. Allerdings geht es in unserem Vorschlag ja nicht nur um ein europäisches ALG II.

Migration befreien

Quer: Ja, ihr schreibt auch, dass es europaweiter „Commons“, also Gemeingüter und sozialer Rechte, bedarf. Könnt ihr dazu ein wenig mehr sagen?

Sabrina: Bis zu 50 Prozent der Personen in südosteuropäischen Ländern äußern sich in der Richtung, dass sie grundlegende Gesundheitsleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig entscheiden sich viele ÄrztInnen, in den Nordwesten zu migrieren. Auch die Bildungssysteme sind extrem unterschiedlich effektiv, teilweise auch dadurch bedingt, dass LehrerInnen abwandern. Wir schlagen deshalb vor, dass in ganz Europa gleiche Standards für Gesundheit, Pflege und Bildung eingeführt werden, die mindestens das deutsche Niveau haben. Und die kostenfrei zugänglich, demokratisch organisiert und an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sind.

Helmuth: Migration zu befreien, heißt also einerseits, ihr die Gerichtetheit zu nehmen. Wären Gesundheit, Pflege und Bildung Commons, so wäre Migration wirklich befreit und es würde einfach zu einem Austausch der Bevölkerung in alle Richtungen kommen, so wie z. B. in Deutschland. Wobei es hier natürlich auch eine Gerichtetheit gibt, aber die ist nicht Folge einer direkten Unfreiheit.

Um Migration aber andererseits überhaupt weiter möglich bleiben zu lassen, schlagen wir angesichts ihrer ökologischen Probleme vor, dass sich auch Mobilität grundlegend verändern soll. Wir wollen einerseits klare Einschränkungen: keine SUVs mehr, Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Wir wollen aber die Möglichkeit zur Mobilität trotz der ökologischen Probleme auch verteidigen. Deswegen schlagen wir Umstellung auf Elektromobilität vor und eine Erzeugung von Elektrizität praktisch überall in solaren und windenergetischen Kleinanlagen. Dies wäre dann eine ganz praktische technische Alternative zu der kapitalistischen Produktionsweise: keine Möglichkeit der privaten Aneignung des Profits mehr, weil das Produkt, Elektrizität, praktisch überall entsteht. Es wäre die Aufgabe aller, an der Entstehung dieses Produkts mitzuwirken, bei gleichzeitig kostenlosem Verbrauch von Elektrizität durch alle.

Realisierbarkeit?

Quer: Okay, wir verstehen jetzt, die aktuelle Situation der EU schafft Entvölkerung und Armut in bestimmten

Regionen und dichte Bevölkerung mit entsprechenden Mietpreissteigerungen in anderen Regionen durch unfreie gerichtete Migration. Und eure Vorschläge betreffen die überwiegende Zahl der Migranten in Europa. Sie würden die Gerichtetheit der Migration durch soziale Absicherung – also europaweites ALG II - und durch soziale Rechte – also gleiche Bedingungen für Kranke und in Ausbildung Befindliche- aufheben. Und ihr wollt die Möglichkeit zur Migration trotz ihrer negativen ökologischen Auswirkungen verteidigen und setzt deshalb auf kostenlose Mobilität. Das sind ziemlich große Vorschläge! Gibt's auch irgendwelche hinsichtlich der Realisierbarkeit?

Helmuth: Immerhin sind demnächst Europaratswahlen und das Thema Migration wird überall diskutiert. Interesse an solchen Vorschlägen sollte also vorhanden sein. Die sonst gängigen Vorschläge zu Migration und Flucht, die diskutiert werden, scheinen uns dagegen wenig konkret und überwiegend rein moralisch bzw. unnötig zugespitzt zu sein. Leider gelingt es gerade der Rechten, sich mit dem Thema zu profilieren und sich sogar europaweit zu vernetzen.

Sabrina: Und genau denen wollen wir mit einem offensiven Vorschlag entgegentreten, der sich klar abgrenzt von nationalem Protektionismus, sondern von Grund auf internationalistisch und solidarisch ist. Es gibt eine Menge Menschen, die sich durch unsere Vorschläge angesprochen fühlen könnten. Um nur über die in Deutschland zu sprechen: Erwerbslose und ihre Initiativen, die gegen die Schikanen des Hartz-IV-Regimes kämpfen; migrantische Arbeitskräfte, die in Deutschland Bekanntschaft mit ALG II machen, wenn sie die Arbeit in den Fleischfabriken oder in Pflegejobs nicht mehr aushalten; AktivistInnen in Richtung gleicher medizinischer Behandlung aller Menschen und gegen die Privatisierung des Gesundheitswesens; BildungsarbeiterInnen, die das gleiche Recht auf Bildung für alle wollen; Grüne und SPDler, die einsehen, was sie mit dem Kontrollregime bei Hartz IV ausgerichtet haben; ökologisch orientierte Menschen, die freie Mobilität verteidigen wollen und Interesse an neuen gesellschaftlichen Produktionsformen jenseits kapitalistischer Fabriken haben. Kämen sie zusammen, wäre unser Vorschlag nicht Spinnerie – sondern denkbar. Ganz ohne Sympathisanten ist unser Vorschlag damit hoffentlich nicht.

Quer: Die Redaktion dankt für dieses Gespräch.

Andere Länder, andere Sitten – Oder: Bildung und Teilhabe einmal anders

Es war einmal eine deutsche Familie, die lebte anderswo. In diesem Anderswo wurde das Kind eingeschult. Und zwar in eine schwedische Schule. Nun ja, für die Eltern (und das Kind) ist das aufregend – ein wichtiger Schritt in dem jungen Leben als Eltern und als Kind. Deshalb will man alles richtig machen.



Es kamen von der Schule die Informationen, wann denn die Einschulung sein sollte und wie der Einschulungstag gestaltet werden würde. Das war für die Eltern auch okay, doch sie fragten sich, was sie denn bloß dem Kind alles mitgeben müssten, damit es alle Materialien hätte, die im Schulalltag gebraucht würden. Schreibhefte, Arbeitshefte, Buntstifte, Radiergummi, Federmappe nicht zu vergessen usw. Also beschloss man, eine Lehrkraft zu fragen.

Gesagt, getan, mensch fragte die Lehrkraft, was denn so alles besorgt werden müsse. Aber die Lehrkraft verstand die Frage nicht. Es lag nicht an Sprachschwierigkeiten, gemeinsame Sprachfertigkeiten waren in mehreren Sprachen vorhanden.

„Wie meinst du das?“, fragte die Lehrkraft. Erst nach einem aufklärendem Dialog war die Angelegenheit klar. „Nein, ihr müsst selbstverständlich nichts mitbringen. In unserer Schule werden die Kinder mit allem versorgt, was sie zum Lernen brauchen.“ So oder ähnlich war die Antwort. Unsere deutschen Eltern waren verblüfft und erfreut. Vor allem darüber erfreut, dass man in einer schwedischen Schule das Lehren und Lernen anscheinend ernst nimmt. Und darüber, dass alle Kinder die gleichen Chancen mit gleichen Lernmaterialien bekommen.

So oder ähnlich kann es gehen. Wenn es einem Staat wichtig ist, Gleichheit und Chancengleichheit – zumindest in der Schule – zu verwirklichen.

In Deutschland ist dies bekanntlich anders. In einkommensarmen Familien wurde jahrelang im „Hartz 4“ bei der Berechnung des Bedarfes der Kinder der Schulbedarf „vergessen“. Dann, nachdem unter anderem eine Basisinitiative das Problem bundesweit plakativ bekannt gemacht hatte, reagierte der Gesetzgeber mit einer Pauschale von 100,- € im Jahr, was, mehrfach bewiesen, viel zu gering ist.

Ach, es soll kein Gejammer werden. Wir müssen anscheinend Folgendes einsehen: Wir können nicht anders, als einen Großteil unserer Kinder zu vernachlässigen, uns später über nicht ausbildungsfähige Schulabsolvent*innen zu beklagen und dann über „Fachkräftemangel“. Da fällt mir nur ein zu zitierendes Wort ein: „Scheißverein!“.*

Oder doch etwas politisch korrekter ausgedrückt: Armes Deutschland – deine Kinder ...

* nach Marc-Uwe Kling



nak Nationale Armutskonferenz
Mitglied im Europäischen Armutsnetzwerk EAPN



Dokumentation

Wie kommen die Armen zu ihrem Recht?

Zur Umsetzung sozialer Menschenrechte in der Grundsicherung



Aus dem Vorwort:

„Armut hindert Menschen an der Wahrnehmung ihrer Rechte. Wer arm ist, muss sich vor allem um die Sicherung materieller Ressourcen kümmern. Diese Priorität sowie strikte Vorgaben von außen – etwa durch die Sozialbehörden – schränken den Entscheidungsspielraum der Betroffenen erheblich ein. In Armut lebende Menschen haben weniger Möglichkeiten, selbstbestimmt Ziele zu entwickeln und umzusetzen – dabei gilt gerade das in unserer Gesellschaft als normal und erstrebenswert und ist Kern der menschenrechtlich garantierten Selbstbestimmung.“

Auf zwei Fachtage, am 24. März und am 9. November 2017, sind das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Nationale Armutskonferenz (nak), die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) und die Diakonie Deutschland der Frage nachgegangen, wie das Recht Armer in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) besser umgesetzt werden kann – und so die Ressourcen der von Armut Betroffenen gestärkt werden können. Betroffene als Expert_innen in eigener Sache, Beratende und Expert_innen berichteten dort von verschiedenen Problemlagen.“

Die Ergebnisse dieser Fachtage sind nun in einer dreißig Seiten umfassenden Broschüre erschienen. Sie will auf Möglichkeiten hinweisen, wie der hohe Stellenwert der sozialen Menschenrechte in internationalen Vereinbarungen wie dem UN-Sozialpakt auch im täglichen Leben der Leistungsberechtigten und in der Rechtsumsetzung der Grundsicherung in Deutschland besser realisiert werden kann.

Die Broschüre steht auf der Homepage des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Download bereit.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/wie-kommen-die-armen-zu-ihrem-recht/>

Autoritäre Versuchungen und Protest.

Der Entwurf für ein neues Polizeigesetz in Niedersachsen und der zivilgesellschaftliche Widerstand

In einer Reihe von Bundesländern ist das Polizeigesetz bereits 2018 verschärft worden. In Niedersachsen hat es dagegen mehr Widerstand gegeben. Warum wir das neue Gesetz nicht einfach achselzuckend zur Kenntnis nehmen, sondern dagegen weiter protestieren sollten, erklärt uns im folgenden Beitrag Dirk Lampe. Er kommt aus der Fanszene des VfB Oldenburg und ist am Bündnis gegen das neue niedersächsische Polizeirecht beteiligt.

Eine Verabschiedung des neuen Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPoG) noch in diesem Jahr (*gemeint ist 2018, d. Red.*) erscheint unwahrscheinlich, denn zu groß waren die handwerklichen Fehler des ersten Entwurfes. Aber kommen soll es nach dem Willen der rot-schwarzen Landesregierung ganz sicher. Trotz zahlreicher Proteste aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik halten SPD und CDU an der Verabschiedung eines Gesetzespaketes mit weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in die Lebensführung der Bürgerinnen und Bürger fest. Doch was steht eigentlich in dem umstrittenen Gesetz, welche neuen Möglichkeiten sollen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zugestanden werden und warum gibt es eine so breite Kritik?

Spätestens mit dem 11. September 2001 ist in den westlichen Industriestaaten eine Entwicklung in Gang gesetzt worden, die von einer steten Verschärfung der Sicherheitsgesetze so wie einem Abbau von Bürgerrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien durch eine zunehmende „präventive“ Vorverlagerung staatlicher Interventionen geprägt ist. Zwar nimmt der „islamistische Terrorismus“ nach Außen hin weiterhin eine große legitimierende Rolle ein, doch die konkreten Gesetze und Maßnahmen erstrecken sich mittlerweile längst auf weitaus mehr gesellschaftliche Teilbereiche. Der Entwurf für ein neues Niedersächsisches Polizeigesetz (NPoG) reiht sich fast nahtlos in diese Entwicklung ein, steht zugleich aber auch für einen neuen Höhepunkt der Sicherheitsdebatte. Wie unter einem Brennglas lassen sich an ihm zahlreiche problematischen Tendenzen der Innen- und Sicherheitspolitik nachvollziehen.

Der Ausgangspunkt: Die spekulative Logik der abstrakten und „drohenden“ Gefahren

Ein Grundprinzip der Sicherheitsdebatte ist die Argumentation über eventuell mögliche Extremfälle mit hohen Schadensfolgen in der Zukunft, die präventiv verhindert werden müssten, weshalb eine grundsätzliche Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden notwendig sei. Dabei gilt: je abstrakter und ungenauer die dargestellte Gefahr, desto größer das Verunsicherungspotential in der Bevölkerung und damit auch der Rückhalt für Eingriffe in bürgerliche Freiheitsrechte. So kann mit dem Verweis auf (islamistischen) Terrorismus – rechtsextremer Terrorismus scheint sich nur bedingt zu eignen - letztendlich fast jede Maßnahme legitimiert werden, unabhängig davon, ob die Gefahrenannahmen realistisch, die vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig oder wirksam sind. So hat sich die Niedersächsische Landesregierung in ihrem Gesetzesentwurf auch gar nicht erst die Mühe gegeben, darzulegen, welche konkreten Risiken und Gefahren mit dem Gesetz angegangen werden sollen. Unabhängig von vorliegenden Daten und Lagebeurteilungen der Behörden selbst, wird behauptet, dass das neue Gesetz nun einmal erforderlich sei, wenn nicht ein großes Unglück geschehen solle. Für zu forsche Kritiker wird auf den Anschlag am Breitscheidplatz verwiesen, der doch als Begründung, warum Polizei und Justiz freiere Hände benötigen, genügen müsste. Dies obwohl gerade in diesem Fall nicht ein Mangel an polizeilichen Befugnissen oder gesammelten Daten den Anschlag ermöglichte, sondern eher haarsträubende Fehler und Versäumnisse der Sicherheitsbehörden selbst.



Die Verwendung ungenauer und dramatisierender Gefahrenbilder hat jedoch, neben der Mobilisierung öffentlicher Unterstützung, noch einen weiteren Hintergrund. So sind bisher alle polizeiliche Überwachungsmaßnahmen und Eingriffe in Niedersachsen an die Existenz einer sogenannten „konkreten Gefahr“ gebunden. Dies bedeutet, dass gegenüber den Gerichten auf Basis konkreter und nachvollziehbarer Daten nachgewiesen werden muss, dass eine schwere Straftat unmittelbar bevorsteht, bevor entsprechende Maßnahmen unternommen werden dürfen. Diese Hürde soll nun aber massiv gesenkt werden. Zukünftig soll eine nicht näher definierte „drohende Gefahr“ ausreichen, um weitreichende Interventionen zu ermöglichen. Die Definition einer drohenden Gefahr wird dabei der Polizei selbst überlassen, die somit ihre eigenen Eingriffsmöglichkeiten auf Basis eines bloßen und nicht zu belegenden Verdachts erschaffen kann - ganz ohne gerichtliche Kontrolle. Somit verbinden sich im Polizeigesetz abstrakte Gefahrenbilder mit dem Abbau konkreter rechtsstaatlicher Prinzipien der Gewaltenteilung.

Die Konsequenz: Man ist schneller „gefährlich“ als man denkt

Natürlich könnte man auch bei dem Neuen Polizeigesetz sagen: „Na und? Vorbeugen ist doch gut und mich trifft das eh nicht!“, doch gerade in diesem Fall erscheint eine solche Aussage besonders problema-

tisch. Denn juristisch betrachtet sind „drohende Gefahren“ oder der Status eines „potentiellen terroristischen Gefährders“ gar nicht so einfach zu definieren. Die Folge ist, dass sich im NPoG mit einem Katalog insgesamt 28 „schwerwiegender“ Straftaten ausgeholfen wird, deren Begehen als „Störung der öffentlichen Ordnung“ verstanden wird. Hierunter fallen u.a. auch Eingriffe in den Straßenverkehr oder der „Gummiparagraph“ Landfriedensbruch. Dies hat zur Folge, dass auch schon der Besuch eines Fußballspiels, die Teilnahme an einer Demo oder an einem gewerkschaftlichen Streik als „Gefährdung“ im Sinne des NPoG verstanden werden kann. Entsprechende Vorgänge sind dabei in Bayern nach der Einführung des dortigen ebenfalls heftig umstrittenen Polizeigesetzes bereits zu beobachten gewesen. Es ist also nicht nur so, dass man auf Basis von behördlichen Spekulationen in das Visier des Staates geraten kann, man kann dies auch aufgrund relativer Nichtigkeiten.

Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen: Verdacht und Verhältnismäßigkeit

Für Personen, die verdächtig werden mit einer der 28 „schweren“ Straftaten in Verbindung zu stehen, können die Konsequenzen nach dem Willen der Landesregierung erheblich sein. So soll die Möglichkeit der Präventivhaft, also der Inhaftierung ohne eine Straftat begangen zu haben, auf 74 Tage ausgeweitet werden, ergänzt um eine nun mögliche 24 Stunden Video-

überwachung plus routinemäßigen Nacktkontrollen. Aber auch ansonsten erinnern manche der geplanten Gesetzesveränderungen wie dem Vorbild autoritärer Staaten nachempfunden: Rund-um-Überwachung privater Kommunikation oder auch Reise- und Kontaktverbote verbunden mit der Androhung einer automatischen Haftstrafe bei Zuwiderhandeln. Indirekt ergeben sich hieraus natürlich auch die Möglichkeit eines Jobs- und damit auch eines Existenzverlustes. Dabei muss man gar nicht selbst einer Straftat verdächtigt werden. Es kann bereits ausreichen, dass man mit Personen bekannt ist, bei denen vermutet wird, dass sie eine entsprechende Straftat begehen könnten.

Eingebettet sind diese Verschärfungen der Repressionsmöglichkeiten in eine umfassende Ausweitung



der Überwachungsmöglichkeiten. Aus der Fokussierung auf ungenaue und abstrakte Gefahren folgt eine fast schon paranoide Sammlung aller möglichen Daten über die Bürger. Ausbau der Videoüberwachung, Einsatz von Body-Cams (über deren an- und ausschalten die Polizei bestimmt) oder die Erlaubnis zum staatlichen Hacken sind hier als Beispiele zu nennen. Staatlichen Computerspezialisten soll es nun erlaubt sein, Sicherheitslücken in elektronischen Geräten zu nutzen, um sowohl deren Daten abzugreifen, zu speichern, aber auch zu manipulieren, ohne dass die betroffenen Personen davon erfahren. Dies stellt durchaus eine direkte Gefährdung für alle Bürger, da der Staat anstatt bekannte Sicherheitslücken zu schließen, diese explizit offenlassen will, um selber weiterhin Zugriff auf die Daten der Bürger zu erhalten.

Protest ist notwendig – und erfolgreich: Großdemos und Verschiebung des Gesetzes

All die genannten Punkten verweisen auf die Gefahr, dass Politik und Sicherheitsbehörden dabei sind, genau die freiheitlichen Prinzipien zu untergraben, die sie eigentlich verteidigen sollen. Daher hat sich in Nie-

dersachsen ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis gegen das Polizeigesetz gebildet, das von Gewerkschaften, politischen Parteien, Juristen und Wissenschaftlern getragen wird. Erstmals ist es auch in Niedersachsen gelungen, die Fanszenen von Hannover 96, Eintracht Braunschweig, VfL Wolfsburg, VfL Osnabrück und des VfB Oldenburg zusammenzubringen und für rechtsstaatliche Fragen zu mobilisieren. In der Folge fand am 08.09. wohl die größte Protestdemonstration seit sehr vielen Jahren in Hannover statt mit bis zu 15.000 Teilnehmern. In Kombination mit den umfangreichen Bedenken der Juristen des Niedersächsischen Landtags, der Datenschutzbeauftragten sowie selbst von Teilen der Polizeigewerkschaften ist es mit dieser Demonstration gelungen, die Entscheidung über das Gesetz zumindest in das kommende Jahr zu verschieben. Dennoch hält die Landesregierung an ihren Plänen fest und ist maximal zu kosmetischen Veränderungen bereit. Daher wird am 08.12., 13 Uhr, zu einer neuen Demonstration in Hannover aufgerufen. Gleichzeitig haben sich in vielen niedersächsischen Städten Regionalgruppen gebildet und es werden weiter lokale Aktionen geplant, um zumindest die schlimmsten Auswüchse des Gesetzes zu verhindern. Entscheidend dürfte aber der Anfang des kommenden Jahres werden, wenn das Gesetz wieder im Landtag diskutiert wird. Es ist also jetzt die Zeit, sich mit dem Gesetzesentwurf zu befassen und sich als Bürgerinnen und Bürger zu engagieren.

Nähere Informationen zum Bündnis, zum Polizeigesetz sowie zu geplanten Veranstaltungen und Ortsgruppen gibt es unter: nonpog.de

Der Autor dieses Textes ist Mitglied des Bündnisses gegen das Niedersächsische Polizeigesetz und Kriminologe (M.A.) an der Universität Bremen

Den technischen Problemen der quer ist die Aktualität dieses Artikels leider zum Opfer gefallen, nichtsdestotrotz halten wir es für wichtig, ihn zu veröffentlichen, und bitten den Autor ausdrücklich um Verständnis. Im Mai 2019 wurde das Gesetz tatsächlich mit wenigen Änderungen vom Landtag verabschiedet.

Eine Übersicht über die zahlreichen Proteste und über das Gesetz findet sich auf:

<http://www.labournet.de/interventionen/grundrechte/grundrechte-all/polizeistaat/npog-das-steckt-drin-uebersicht-zum-neuen-polizeigesetz-niedersachsen/>

Rassismen und Kolonialismen in Fernsehfilmen

Was soziale Ausgrenzung heißt, weiß jeder Mensch, der von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII lebt oder sich sonstwie prekär durch das Leben in Deutschland schlägt. Diese defizitäre Lebenssituation kann noch schwieriger werden, wenn mensch alltäglich Rassismen und / oder Diskriminierungen auf Grund äußerer Erscheinungsmerkmale und / oder anderen (angeblichen) Eigenschaften ausgesetzt ist.

Wie kommt so etwas zu Stande? Beziehungsweise wie reproduziert sich Derartiges immer wieder? Im Folgenden wurde bei ARD und ZDF angefragt, wie sie dazu stehen, dass immer wieder Fernsehausstrahlungen erfolgen, die rassistische und kolonialistische Stereotypen wiederholen. Die Anfrage und die Antworten der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten werden im Folgenden wiedergegeben.

Lesen Sie selber und bilden sich eine Meinung über die humanistischen Positionen der meinungsmachenden Presseorgane.

Sehr geehrte ZDF-Redaktion,

sehr geehrte ARD-Redaktion,

wir schreiben Ihnen, um Ihre Aufmerksamkeit auf die unreflektierte Reproduktion von Rassismen und kolonialen Vorstellungen in von ARD oder ZDF produzierten und ausgestrahlten Fernsehfilmen zu lenken. Zuletzt sahen wir diese Woche (10. Juli 2018, 21:45 Uhr, ZDF) aus unserer Sicht kritikwürdige Szenen und Gestaltungsmittel im Film „Das Traumschiff: Hochzeitsreise nach Sambia“. Weitere Beispiele finden wir aber auch in in der Mediathek abrufbaren Filmen der ARD wie „Folge deinem Herzen“, „Für immer Afrika“ oder „Afrika im Herzen“.

Überrascht und erschreckt waren wir, als wir herausfanden, dass „Das Traumschiff: Hochzeitsreise nach Sambia“ erst im Jahr 2009 produziert wurde. Und es erschreckt uns, dass Sie den Film unkritisch und unkommentiert ausstrahlen. Eine Verfasserin dieses Briefes, Arja L. Frömel, hat Sozialanthropologie studiert und ist daher der Thematik Rassismus fachlich nicht fern. Zugleich sind wir keine Expert*innen (der andere Verfasser, Valentin M. Donath, studiert Psychologie). Allerdings mussten wir nicht viel Ahnung von



Kolonialgeschichte und Rassismus haben, um den offensichtlichen Rassismus im Film zu erkennen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen hauptsächlich am Beispiel von „Das Traumschiff: Hochzeitsreise nach Sambia“ erläutern, wie wir zu der Einschätzung kommen, wie durch filmische Darstellung und Gestaltungsmittel in Fernsehfilmen koloniale Vorstellungen und Rassismus perpetuiert werden.



Niedrige wirtschaftliche Position und Randrollen im Film

Im inhaltlichen Zentrum des Films stehen ausschließlich Weiße¹. Weiße reiche Touristen (Kreuzfahrt, teures Hotel, Hubschrauber-Tour, Rafting, Safari etc.) bzw. weiße Auswanderer spielen die Hauptrolle. Obwohl selbst Wikipedia weiß, dass in Sambia 98% der Bevölkerung schwarz sind, übernehmen Weiße sämtliche leitenden oder qualifizierten wirtschaftlichen Funktionen (Makler, Touristenführer, Elefantenfarmer). Schwarze werden überwiegend in weniger qualifizierten Service- und Hilfstätigkeiten wie beispielsweise als Ziegenhüter, Bootsfahrer, Rezeptionistin, Kellner oder Putzkräfte dargestellt. Fraglich ist auch die filmische Funktion schwarzer Kinder, die am Ende des Filmes einem Zug hinterherlaufen und winken.

Eine weitere beispielhafte Szene für die Marginalisierung schwarzer Protagonist*innen finden wir ab Minute 61. Hier kommt das weiße Paar auf seinem Weg an einer Gruppe schwarzer musizierender und tanzender Männer und Frauen vorbei, und tanzt „durch die Gruppe hindurch“. Zunächst sieht die Szene so aus, als tanzten hier Schwarze und Weiße schlichtweg zusammen – eine schöne Begegnung. Uns stellen sich aber folgende Fragen, die wir im Film nicht beantwortet sehen: Warum tanzen die Menschen hier? Wird etwas

gefeiert? Wenn ja, was? Und: Ist dabei die Anwesenheit und Beteiligung Fremder überhaupt erwünscht? Aus unserer Sicht hätte sich diese Problematik filmisch einfach lösen lassen, indem zum Beispiel gezeigt wird, wie eine der tanzenden Frauen das Paar einlädt, mitzumachen. Dann wären die hier tanzenden schwarzen Menschen nicht nur passiv und am Rand der Handlung erschienen. Gleichzeitig bleibt die Fra-

ge offen, wozu die Szene dient. Für die Handlung und das Verständnis des Films erscheint sie irrelevant. Sie scheint nur dazu zu dienen, Atmosphäre zu schaffen und Sambia als „traditionell“ und „exotisch“ darzustellen, was typisch koloniale Vorstellungen sind.

Keine Sprechposition

Schwarze Menschen sind nahezu ausschließlich Statisten und sprechen fast nicht im Film – selbst, wenn sie direkt angesprochen werden wie in der Szene ab Minute 27. In dieser auf verschiedenen Ebenen sprachlos machenden Szene werden der weiße Mann als Held, die Frau als hysterisch und ahnungslos („Setz Dich hin und sei still!“), und der schwarze Mann als stumm und kompetenzlos dargestellt.

Ausnahmen sind sehr kleine Sprechrollen ab Minute 76. In den anderen genannten Filmen erhalten Schwarze teilweise Sprechrollen, stehen aber ebenfalls äußerst selten im Fokus der Handlung.

Unkritische Geschichtsdarstellung und koloniale Begriffsnutzung

Im Film werden sehr wenig geschichtliche Bezüge hergestellt – was aus unserer Sicht nicht prinzipiell verwerflich ist, ein Unterhaltungsfilm ist ja auch keine Geschichtsstunde. Wir sehen aber die Möglichkeit, diejenigen Filmstellen, die einen historischen Blick

auf das Gezeigte suggerieren, mit einer reflektierteren Erzählhaltung zu produzieren. Ein Beispiel: Gelungen finden wir, dass der Schotte David Livingstone nicht als „Entdecker“ der „Victoriafälle“ bezeichnet wird. Eine weitere Chance, differenzierte Perspektiven zu berücksichtigen, hätten wir darüberhinaus in der Darstellung der sogenannten „Victoriafälle“ gesehen: Diese berühmten Wasserfälle wurden von Livingstone nach der britischen Königin benannt und der Name hat sich im europäischen Sprachgebrauch etabliert. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass der Wasserfall eigentlich bereits den Namen Mosi-oa-Tunya trug und weiterhin trägt.

Uns ist nicht bekannt, ob die derzeit in der Region lebende Bevölkerung tatsächlich diesen Namen verwendet oder die Wasserfälle ebenfalls als „Victoria Falls“ bezeichnet. In jedem Falle aber ist die Benennung nach Königin Victoria ein kolonialer Akt, zumal der Name Mosi-oa-Tunya („donnernder Rauch“) deutlich mehr in Bezug zu den Wasserfällen steht als eine britische Monarchin. Auch wenn dies nur ein kleines Detail ist: Wir sehen gerade in solchen Details die Möglichkeit, einen niedrigschwelligen Zugang zum kritischen Umgang mit Geschichte zu ermöglichen, ganz ohne mit moralisch erhobenem Zeigefinger die Zuschauer*innen offensiv bzw. für diese unangenehm belehren zu wollen. Uns ist auch klar: Das ist ein hoher Anspruch. Wir glauben aber, dass dieser hohe Anspruch an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit seiner gesellschaftlichen Strahlkraft gestellt werden sollte.

Aus unserer Sicht weiterhin positiv hervorzuheben ist, dass im Film „Hochzeitsreise nach Sambia“ nur selten Vokabular genutzt wird, das mit Zurückgebliebenheit einer Gesellschaft assoziiert werden kann (wie „Häuptling“). In den anderen bezeichneten Filmen hingegen beobachten wir beispielsweise die Verwendung der Ausdrücke „Buschmänner“ und „Busch“. Erschreckenderweise wird selbst das N-Wort genutzt ohne kritisiert zu werden. (Zu einer ausführlichen Erörterung, wieso diese Begriffe problematisch und zu vermeiden sind, siehe den Artikel der Bundeszentrale für politische Bildung, angegeben in den Hinweisen zur weiteren Literatur, s.u.)

Exotisierung und Romantisierung von Lebensraum und Lebensweise

Sämtliche Filme spielen im ruralen Raum. Städtische Räume werden gar nicht gezeigt, obwohl diese ja für

einen sehr erheblichen Teil der Bevölkerung die Lebensrealität darstellen. Zahlreiche Einstellungen zeigen weite Landschaften oder friedliche Tierherden (Nilpferde, Giraffen, Gnus, Ziegen usw.) und somit ein einseitiges, romantisch-verklärendes Bild von „Afrika“. Auch die „romantischen“ Sonnenuntergänge und Gefahren durch wilde, gefährliche Tiere tragen dazu bei, eine typisch koloniale Vorstellung des afrikanischen Kontinents weiterzutragen: Afrika wird so als „das Wilde“ und „das Natürliche“, Europa als „das Kulturelle“ postuliert.

Während im Film „Das Traumschiff: Hochzeitsreise nach Sambia“ Schwarze in Hütten zu leben scheinen, leben und arbeiten Weiße in Häusern (Beispiele bei Minute 61 und 81). Somit werden Schwarze als „traditionell“ und arm, Weiße hingegen als „modern“ und reich eingeordnet. Diese Darstellung von Schwarzen als „traditionell“ ist typisch für Entwicklungstheorien, die nach dem zweiten Weltkrieg dominierten. Darin wurde angenommen, dass westliche Gesellschaften „modern“ und fortgeschritten(er) seien und nicht-westliche Gesellschaften zurück- und in ihren Traditionen steckengeblieben. Sie müssten sich entwickeln, um gleichauf zu kommen. Somit wurden Gesellschaften in Modernisierungstheorien hierarchisiert. Diese Dichotome von traditionell/modern, arm/reich werden durch eben diese Bilder manifestiert.

Musik und Tanz zeigen den Rhythmus, den Schwarze vermeintlich „im Blut“ haben. An einer Darstellung von Musik und Tanz haben wir im Prinzip natürlich nichts auszusetzen. Anstoß nehmen wir aber daran, dass die ausnehmend flachen filmischen Figuren/Charaktere, die im Film von Schwarzen verkörpert werden, in diesem stereotypen und beschränkten kulturellen Kontext gezeigt werden, ohne auch nur einen Hauch von echtem handlungsrelevantem Inhalt zu transportieren. Eine Chance von Fernsehfilmen, die ihre Erzählung auf andere Kontinente ausweiten, sehen wir in der Darstellung komplexerer Lebensrealitäten, in denen natürlich gerne Elemente wie Kunst und Musik eine Rolle spielen können – neben der Darstellung von menschlichen Gefühlen und sozialer Interaktion, von persönlichen Dramen und charakterlicher Entwicklung. Denn: Die weißen Charaktere in den bezeichneten Filmen dürfen all diese Elemente menschlichen Lebens zeigen. So können sich die Zuschauer*innen mit ihnen identifizieren – eine wichtige Aufgabe, die das Ansehen eines unterhaltenden Films ja erst angenehm und spannend macht. Warum aber soll diese zentrale filmische Auf-

gabe nicht gleichberechtigt von Weißen und Schwarzen übernommen werden?

Einen einseitigen Fokus auf negative Seiten afrikanischen Lebens beobachten wir auch in vielen anderen der genannten Filme: Dargestellt werden Armut, marode Infrastruktur, Ausbeutung und Krankheiten wie AIDS. Ebenfalls kommt es zu Pauschalisierungen wie „Afrika ist gefährlich“. Titel wie „Afrika im Herzen“ suggerieren gleichzeitig eine emotionale Bindung an den Kontinent, die uns paternalistisch anmutet: Trotz der Armut, trotz der Wildheit liebe man den Kontinent.

Homogenisierung Afrikas

Eine Form von problematischer Nutzung von Sprache ist die homogenisierende Gleichsetzung einer Region bzw. eines Landes mit dem afrikanischen Kontinent. Afrika ist ein kulturell, sprachlich, landschaftlich und sozial diverser Kontinent, dem nicht gerecht wird, wer „Afrika“ sagt, wenn eigentlich ein spezifischer Ort auf dem Kontinent gemeint ist. Dem Film muss man fast zugute halten, dass dieses typische koloniale Sprachverhalten nur einmal in Minute 31 (Sambia = Afrika) gezeigt wird – in den anderen genannten Filmen dafür aber umso häufiger. Dieses sprachliche Detail kann wie eine Bagatelle wirken; wie unpassend es aber tatsächlich ist, wird deutlich, wenn man sich die Szene in einem Setting in der Türkei vorstellt: „Ich bin so glücklich, mit dir in Asien zu sein“ würde hier sicher niemand sagen.

Fazit

Wir möchten festhalten, dass eine einzelne Erscheinung der aufgezeigten Darstellungsformen aus unserer Sicht ggf. relativ unproblematisch wäre. Die Kombination aus tanzenden Schwarzen, einem romantischen Sonnenuntergang, vermeintlich wilder Natur, dem Fokus auf Armut allerdings erhält koloniale und damit rassistische Vorstellungen und trägt sie unkritisch weiter. Eine unkritische Haltung nimmt der Film auch gegenüber Themen wie dem durch Tourismus verursachten Müllproblem bei den „Victoria“-Wasserfällen, Umweltverschmutzung durch Kreuzfahrtschiffe oder dem der Handlung inhärenten Sexismus ein. Während aber Geschlechterrollen zumindest verhandelt werden, wird Rassismus nicht nur inhaltlich ausgeklammert, sondern mit filmischen Gestaltungsmitteln auch noch perpetuiert.

Wir finden es inakzeptabel, dass der beschriebene inhärente Rassismus wie selbstverständlich und regel-

mäßig Raum im öffentlich-rechtlichen Fernsehen einnimmt. Wir fordern Sie auf: Nicht nur im Hinblick auf den gegenwärtig offensichtlich erstarkenden Rassismus und den Glauben mancher Menschen, es sei legitim sich öffentlich rassistisch zu verhalten, sondern vor allem aufgrund einer Werthaltung, die jedem Menschen den gleichen Wert zumisst, sollten Sie zügig und gründlich Ihr Filmrepertoire prüfen und auf koloniale Strukturen und Rassismus reproduzierende Inhalte ausnahmslos verzichten.

Darüberhinaus sehen wir Sie in einer Position gesellschaftlicher Wirkmacht. Sie haben wie nur ganz wenige Institutionen des öffentlichen Lebens die Möglichkeit, zum Denken und zur Reflektion anzuregen und die Haltung Ihrer Zuschauer*innen anzusprechen. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den ausgewählten Beispielen aufzeigen konnten, dass Antirassismus nicht nur in Talkshows und Universitäts-Workshops verhandelt, sondern auch in der Gestaltung von Fernsehfilmen und anderen Fernsehinhalten berücksichtigt werden muss.

Auch wir, die Unterzeichnenden, sind in rassistischen gesellschaftlichen Strukturen aufgewachsen und haben rassistische Denkmuster, ohne es zu wollen. Und wir unterstellen Ihnen und den Produzent*innen des bezeichneten Filmmaterials nicht, sich vorsätzlich und in böser Absicht rassistisch zu verhalten. Aber wir fordern Sie auf: Schaffen Sie Strukturen, die einen sensibleren Umgang mit der Problematik des inhärenten Rassismus in Ihren Angeboten und Inhalten gewährleisten. Legen Sie die Grundlagen für mehr antirassistische Kompetenz in Ihren Anstalten. Und, am allerwichtigsten: Beteiligen Sie, nach dem Grundsatz „nothing about us without us“, schwarze Menschen an der Konzeption, Redaktion und Produktion Ihrer Formate. Wir sind überzeugt: Nur so können Sie Ihrem eigenen Anspruch gerecht werden, zur Meinungsbildung und zum Funktionieren der Gesellschaft beizutragen, wie es ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut in der ZDF-Imagebroschüre von 2016 formulierte.

Es grüßen Sie freundlich

Arja Linnéa Frömel, Valentin Maximilian Donath

Wir laden Sie ein, sich gerne selbst weiter zu informieren. Anfänge können sein:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59407/afrikaterminologie?p=all>

– Bundeszentrale für politische Bildung. „Die Bundeszentrale für politische Bildung unterstützt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger dabei, sich mit Politik zu befassen. Ihre Aufgabe ist es, Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.“ (Selbstdarstellung der Tätigkeit und Aufgaben der bpb, wiedergegeben wie auf der Homepage.)

<https://granta.com/How-to-Write-about-Africa/>

– Binyavanga Wainaina: How to write about Africa. Essay in The Granta, einer vierteljährlich erscheinenden Literaturzeitschrift.

<https://afrika.info>

– afrika.info. „afrika.info verfügt über ein erstklassiges Netzwerk aus 150 afrikanischen Korrespondenten in nahezu jedem Staat des Kontinents. Dieses Netzwerk und unsere akademische Afrika-Expertise bilden die Basis unserer Arbeit [...]“. Diese umfasst neben der Unternehmensberatung Kommunikationsprojekte und die Tätigkeit als Nachrichtenagentur für „alternative Afrika-Berichterstattung“ (Zitate in Anführungszeichen nach der Selbstdarstellung, wiedergegeben wie auf der Homepage).

Die Antwort der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD):

Sehr geehrte Frau Frömel, sehr geehrter Herr Donath,

Wir möchten Ihnen ausdrücklich für Ihr engagiertes Schreiben zu diesem wichtigen, zu wenig beachteten Thema danken.

Grundsätzlich stimmen wir Ihnen in allen Punkten zu und werden daher nicht inhaltlich gesondert darauf eingehen.

Das „Traumschiff“ ist eine Traditionsproduktion des ZDF. Wir bitten Sie, Ihre Analyse auch an das ZDF zu schicken.

Das Erste hat zwar auch unterhaltende Fernsehfilme dieser Art wie etwa „Für immer Afrika“, doch werden solche Stücke schon seit Jahren nicht mehr produziert, sondern nur noch wiederholt. Natürlich haben Sie recht: eine Ausstrahlung solcher Sendungen sollte überdacht werden. Selbstverständlich geben wir Ihre Gedanken und Anregungen weiter in die Programmplanung.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Erste in den vergangenen Jahren die „Weltspiegel“-Familie erweitert hat und regelmäßig Informationssendungen über afrikanische Themen und Perspektiven im Programm hat.

Wir danken Ihnen für Ihre Anregungen und hoffen, Sie weiterhin zum Stammpublikum des Ersten zählen zu dürfen.

Mit freundlichem Gruß,

Wouter Wirth

Zuschauerredaktion Das Erste

Die Antwort des Zweiten Deutschen Fernsehens

(ZDF):

Sehr geehrte Frau Frömel, sehr geehrter Herr Donath,

vielen Dank für Ihre umfangreichen Ausführungen zum Thema „Rassismus und Kolonialismus in Fernsehfilmen“.

In Serien und Spielfilmen geht es im Gegensatz zu Dokumentationen nicht um die exakte Abbildung der Realität. Fiktionale Programme erzählen immer eine erfundene Geschichte, auch wenn diese sich an historische oder aktuelle Ereignisse anlehnt. Es geht also bei Serien und Filmen vorrangig darum, den Zuschauer

emotional zu fesseln und weniger darum, Ereignisse faktisch richtig darzustellen.

Trotzdem bemühen wir uns, dass Settings, Ausstattung und Handlungselemente authentisch wirken. Wenn eine Geschichte zu wesentlichen Teilen in einem bestimmten Milieu oder zu einer bestimmten Zeit spielt, recherchieren die an der Produktion Beteiligten die Hintergründe intensiv. Immer wieder engagieren wir auch externe Berater, die uns bei der realitätsnahen Umsetzung eines Stoffes beraten. Das fachkundige Publikum wird aber – aus den oben angeführten Gründen – trotz allem in der filmischen Darstellung immer wieder Details entdecken, die in der Realität so nicht passieren.

Gerade bei den langjährigen Serien „Traumschiff“ und „Kreuzfahrt ins Glück“ (zu letzterer zählt die „Hochzeitsreise nach Sambia“) geht es vor allem darum, schöne Landschaften zu präsentieren, da viele Zuschauer sich nie eine Reise dorthin leisten können.

Allerdings liegt es den „Machern“ dieser Serien fern, „Rassismus“ zu verbreiten. Dass es sich bei den „Hauptrollen“ fast ausschließlich um „Weiße“ handelt, liegt einfach daran, dass diese Schauspieler in Deutschland gecastet werden und dann das Kreuzfahrtschiff mit dieser Besetzung startet. Die Statisten werden in der Regel vor Ort ausgewählt. Auch werden nicht alle Szenen an Bord gedreht, sondern evtl. auch in einem Studio.

Die weiteren von Ihnen angesprochenen Produktionen zählen zum Programmangebot der ARD.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Erläuterungen Verständnis für die Erzählweise fiktionaler Programme wecken konnten und Sie sich trotzdem weiterhin von unseren Serien und Filmen gut unterhalten fühlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zuschauerservice

Hambi - Widerstand ist erfolgreich und tut gut!

Über 50.000 Menschen, mit Bussen, Zügen, Pkw usw. kamen mit einem Ziel zusammen. Das öffentliche Verkehrsnetz mit Zügen wurde einfach stillgelegt ... Vielfach wurde zu Fuß überall in der Region Stärke demonstriert! Wenn auch oft mühsam und in kleinen Schritten: Solidarisch stark auftreten tut gut - und bringt Erfolge!

Von Michael Bättig



Fotos von Beate Leddin



Schule als ungewöhnlicher Bedarf ?!

In der Bundesrepublik herrscht Schulpflicht. Dass diese hierzulande mit Ausgaben verbunden ist, dürfte als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Doch während unter anderem ein- oder mehrtägige Klassenfahrten im SGB-II-Leistungsbezug über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ nach § 28 SGB II erfasst sind, stürzen einmalige hohe Bedarfe Familien mit schulpflichtigen Kindern in finanzielle Nöte. Zwar zahlt das Jobcenter neben den halbjährlich ausgezahlten 70 bzw. 30 Euro für Familien im SGB-II-Leistungsbezug auch gesonderte Leistungen, die in § 28 II – VII SGB II aufgeführt sind. Im Zeitalter der Digitalisierung ist für den laufenden Schulbetrieb höherer Klassen, zumindest aber ab der weiterführenden Schule ein internetfähiger Computer notwendig. Entgegen der Annahme, das Bildungs- und Teilhabepaket sichere alle Bedarfe, die in Verbindung mit dem Schulbesuch stehen, gibt es für solcherlei Anschaffungen keine Gesetzesgrundlage.

Kinder als Leidtragende

Innerhalb und zum Ende der Sommerferien erlebe ich in der Beratung von Elternteilen – in meisten Fällen alleinerziehend –, die vor der Anschaffung eines Computers oder eines für den Unterricht benötigten Tablets stehen, oft sehr viel Betroffenheit und Scham. Grundsicherung nach dem SGB II ist noch immer ein sehr belastendes Thema für Betroffene im Umgang mit Außenstehenden, Offenheit gegenüber ihrem Umfeld fällt da schwer. Beispielweise musste ich in der Beratung für das Kölner Arbeitslosenzentrum e. V. immer wieder feststellen, dass sich Elternteile oder Elternpaare, die im SGB-II-Leistungsbezug sind, Geld für eine solche Anschaffung liehen, um ihr Kind nicht in Verlegenheit zu bringen und den daran geknüpften sozialen Folgen „auszuliefern“. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II soll auf der einen Seite „Existenzminimum“ sichern, auf der anderen Seite soll ein soziokulturell erfasster Hintergrund der Bestimmung dieses Minimums zu Grunde liegen. Ein soziokulturelles Existenzminimum erfasst neben der Teilhabe am Arbeitsleben¹, das eben genau durch solche Fördermaßnahmen der Jobcenter gesichert werden soll, auch die altersgerechte Teilhabe an Ausbil-

dung in Form von Schulbildung. Zu dieser gehört auch, als Schüler*in dieselben Voraussetzungen zu haben wie Schüler*innen, deren Eltern nicht im Leistungsbezug stehen. Letzten Endes sind Kinder einer Familie im Leistungsbezug häufig die Leidtragenden.

Stärkung der gegenseitigen Hilfe der Betroffenen

In der Beratung forderte und fordere ich deshalb ebensolch betroffene Familienkonstellationen auf, einen Bedarf für Computer bzw. Tablets als besonderen laufenden Bedarf zu beantragen.² Nach der von mir vorausgesagten Ablehnung auf den Antrag empfahl ich stets, einen Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Ich verfasste mit den (zumeist) Müttern eine Argumentationsliste, wonach die Anschaffung eines Tablets/ eines Computers als laufender Bedarf zu werten sei. Dies sprachen mehrere Gerichte per Eilverfahren oder originärem Urteil den Betroffenen zu.³ Nachdem ich nun einige solcher Beratungen durchgeführt hatte, konnte ich feststellen, dass die betroffenen Elternteile sich mit anderen ebenfalls Betroffenen vernetzten. Es gab eine Art Peer-Beratung unter „gleichermaßen Betroffenen“. Weitere Elternteile hatten Ablehnungen auf ihre Anträge erhalten, einen Widerspruch ohne mein Zutun eingelegt und kamen nun mit abschlägigen Widerspruchsbescheiden zu mir in die Beratung. Diese verwies ich per Beratungshilfebescheinigung weiter an Anwält*innen, die dann zumeist neben Hauptverfahren auch ein Eilverfahren - aufgrund des drohenden Nachteils gegenüber anderen Schüler*innen wegen des Halbjahresanfangs - einleiteten.

Mich beeindruckte dabei die Kraft, die ein Ratschlag von anderen betroffenen Eltern und -teilen haben kann. Ziel sozialpädagogischer Beratung kann immer nur die Stärkung der Solidargemeinschaft sowie ihres Einsatzes für ihre Rechte sein. Weg von der Tabuisierung - hin zu einer Offenlegung einer Regelungslücke, diese Entwicklung konnte ich nur begrüßen.

¹ Gesetzlich festgelegte Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III

² i. S. d. § 21 VI SGB II

³ Vgl. bspw. SG Gotha vom 17.08.2018 – S 26 AS 3971/17 oder SG Stade vom 29.08.2018 – S29 AS 102/18 ER

Jeder Bedarfsantrag ein weiterer Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe

Soziale Herabwürdigung und gerade soziale Benachteiligung von Kindern aus wirtschaftlich schwächeren Familien innerhalb des Schulbetriebs werde ich in meiner Beratung nicht auslöschen können. Doch jeder weitere Antrag beim Jobcenter, der einen Bedarf nach § 21 VI SGB II im Sinne eines Schulbedarfs einfordert, ist für mich und meine Kolleg*innen aus Köln ein weiterer Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe von Leistungsempfänger*innen und Erwerbstätigen sowie ihrer Kinder an allen Lebenslagen.

Rein verwaltungspraktisch müsste das Jobcenter bereits innerhalb von Beratungsgesprächen, in denen ein Hilfebedarf bezüglich solcher Angelegenheiten zur Sprache kommt, seiner allumfänglichen Beratungspflicht bezüglich aller leistungsrelevanten Ansprüche nachkommen.⁴ Es muss also Ziel der Sozialberatung sein, strukturelle Mängel aufzudecken, populär zu machen und somit einen Veränderungswillen anzuregen.

Unabhängig von der jüngsten Tacheles-Kampagne⁵ bezüglich Schulbedarfe konnte ich diese Zunahme des Zusammenhalts der Betroffenen untereinander schon ab Beginn der Sommerferien in Köln beobachten. Dennoch möchte ich ausdrücklich den Mut der Betroffenen hervorheben sowie die Kampagne begrüßen. Statistiken aus eigenen Reihen der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass wenig, niedrig oder schlecht gebildete Leistungsempfänger*innen schlechter auf den Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Mit der Nicht-Dekkung eines unabwiesbaren Bedarfs, z. B. in Form eines Computers für das adäquate Lernen, reproduziert die Gesetzgebung und damit der Apparat Jobcenter seine Klientel. Wem nützt dies?

Abschließend will ich eines der sprachlich präzisesten Urteile zitieren, das das generelle Fehlen solcher Posten im Regelbedarf⁶ beanstandet: Ein Jobcenter, das – gemäß vermeintlicher gesetzlicher Regelung - auf private Fördermaßnahmen oder Übernahmemodalitäten durch den Bildungsträger verweist, „zeugt dann doch von einer gewissen Weltfremdheit“⁷, wenn es sich erschrocken über den beantragten Bedarf zeige.

Von unserer Korrespondentin Paula Schumm, aktuell Mitarbeiterin des Kölner Arbeitslosenzentrums (KALZ)

4 § 14 SGB I

5 <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2426/>

6 Aktueller Bedarf für „Bildung“ für unter 18-Jährige im jeweiligen Regelbedarf: unter 1,01, € ! Die Bundesregierung plant im Übrigen diesen Bedarf um höchstens 2 Cent für 2019 anzuheben.

7 SG Gotha vom 17.08.2018 – S 26 AS 3971/1 , S. 4

Anmerkung der Redaktion:

Ab dem 1.8.2019 werden die Leistungen für Schulmaterial auf jährlich 150 Euro (100 Euro im August, 50 Euro im Februar) erhöht.

I. Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 3. Teil (SGB III)

Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld

Zu den anwartschaftsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat sich das Bundessozialgericht (BSG) geäußert. In seiner Entscheidung geht es dabei um eine Klägerin, die zunächst eine Vollzeitarbeit ausübt. Im Anschluss daran arbeitet sie sodann in zwei sozialversicherungspflichtigen Teilzeitstellen. Als sie eine dieser Teilzeitstellen nach neun Monaten Arbeit aufgibt, beantragt sie bei der Agentur für Arbeit Teilarbeitslosengeld, um so das weggefallene Arbeitseinkommen einigermaßen ausgleichen zu können. Doch die Agentur für Arbeit lehnt die Zahlung von Teilarbeitslosengeld ab. Denn dafür fehle es an einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage.



Diese Rechtsauffassung hat nun das BSG in letzter Instanz bestätigt. Anspruchsgrundlage für ein Teilarbeitslosengeld sei § 162 Abs. 1 SGB III. Danach könne das Arbeitsamt nur Teilarbeitslosengeld zahlen, wenn eine teilzeitarbeitslose Person in der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate gleichzeitig zwei verschiedene Teilzeitstellen ausgeübt habe. Das sei hier nicht der Fall, da die Klägerin beide Teilzeitstellen nur neun Monate nebeneinander ausgeübt habe, stellt das BSG fest. Die vorangegangene Vollzeitarbeit bleibe bei einem Antrag auf Teilarbeitslosengeld außen vor. Denn die Regelung

des § 162 SGB III sei ausschließlich für den Sonderfall gedacht, dass von zwei gleichzeitig ausgeübten Teilzeitstellen eine verloren gehe.

BSG, Urteil vom 13.3.2018,

AZ: B 11 AL 23/16 R

Quelle: info also 5/2018

Freigestellte Zeiten wirken sich auf Höhe des Arbeitslosengeldes aus

Das BSG hat festgestellt, dass der während der Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete Lohn bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes als Arbeitsentgelt einzubeziehen ist. Die in der Phase der unwiderruflichen Freistellung gezahlte Vergütung dürfe bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes nicht außen vor gelassen werden.

Im vorliegenden Fall arbeitet die Klägerin zunächst als Pharmareferentin. Zum 30. April 2012 vereinbart sie mit ihrer Arbeitgeberin einvernehmlich im Rahmen eines Aufhebungsvertrages die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dem Vertrag entsprechend wird sie ab dem 1. Mai 2011 unwiderruflich von ihrer Arbeitsleistung freigestellt und muss der Arbeitgeberin nur noch für Fragen und Informationen zur Verfügung stehen. Die Arbeitgeberin zahlt der Klägerin in diesem Zeitraum weiter die monatliche Entlohnung. Sodann bezieht sie bis zum 24. März 2013 Krankentagegeld. Im Anschluss daran bewilligt ihr die zuständige Agentur für Arbeit ab dem 25. März 2013 Arbeitslosengeld in Höhe von 28,72 Euro je Kalendertag. Bei der Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes lässt die Agentur für Arbeit die in der Freistellungsphase gezahlte Vergütung vollständig außer Acht. Die Behörde begründet das damit,

dass die Klägerin faktisch bereits ab dem 1. Mai 2011 aus der Beschäftigung ausgeschieden sei.

Das BSG entscheidet dazu nun, dass der Klägerin deutlich höhere Leistungen zustehen. Dies, weil für die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein höheres Bemessungsentgelt als das von der Agentur für Arbeit ermittelte zugrunde zu legen sei. Dieses höhere Bemessungsentgelt errechnet das Gericht unter Einbeziehung der bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlten Vergütung. Auf dieser Grundlage sei von einem Arbeitslosengeld in Höhe von kalendertäglich 58,41 Euro auszugehen.

Das BSG erläutert dazu, dass für die Bemessung von Arbeitslosengeld der Begriff der Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn maßgeblich sei. Deshalb müssten auch die Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden, in denen die Klägerin von ihrer Arbeitgeberin freigestellt war. Somit habe im erweiterten Bemessungsrahmen vom 25. März 2011 bis 24. März 2013 ein Anspruch auf Arbeitsentgelt von mehr als 150 Tagen bestanden. Für die von der Agentur für Arbeit im vorliegenden Fall leistungsmindernd zugrunde gelegte fiktive Bemessung habe es daher keine gesetzliche Grundlage gegeben.

Soweit früheren Entscheidungen des 11. Senats des BSG ein anderes Begriffsverständnis entnommen werden kann, hält das Gericht daran nicht länger fest.

BSG, Urteil vom 30.08.2018,

AZ: B 11 AL 15/17 R,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Arbeitslosengeld nach Bundesfreiwilligendienst

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen hat einem Arbeitslosen ein Arbeitslosengeld aufgrund einer fiktiven Bemessung nach § 150 Abs. 2 des SGB III zugesprochen. Diese sei anzuwenden, weil im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen nicht mindestens 150 Tage einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zustande gekommen seien. Normalerweise müsse sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einem Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) zwar nach der Höhe des im Bufdi gezahlten Taschengeldes bemessen. Im vorliegenden Fall gelte allerdings eine Ausnahmeregelung. Dies, weil der Betroffene einen Monat vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes eine sozialversicherungspflichtige Stelle als Pflegehelfer angenommen und sie sogar noch zwei Monate neben dem Bufdi ausgeübt habe.

Das LSG von Sachsen verweist in diesem Zusammenhang zunächst auf § 150 Abs. 2 im SGB III. Dort ist geregelt, dass Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Bufdi für die Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes unter Umständen nicht herangezogen werden dürften. Das gelte, wenn die Einsatzstelle für die Bufdis für diese erhöhte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach § 344 Abs. 2 des SGB III zahlen müsse. Das sei der Fall, wenn die Freiwilligen bis unmittelbar vor Beginn des Bufdi einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgegangen seien. So verhalte es sich auch im zu entscheidenden Fall. Ohne die Bufdi-Zeiten kämen nun keine bei der Bemessung zu berücksichtigenden mindestens 150 Tage sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zustande. Somit müsse fiktiv zu bemessendes

Arbeitslosengeld gezahlt werden. Dessen Höhe richte sich nach Fallpauschalen. Entscheidend sei dabei das Qualifikationsniveau der Arbeitsstellen, auf die die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen vorrangig erstrecken müsse.

Sächsisches Landessozialgericht,

Urteil vom 20.4.2017,

AZ: L 3 AL 11/15,

Quelle: info also 4/2018

Anmerkung der Redaktion:

1.) *Egal, welche Fallpauschale heranzuziehen ist, das entsprechende Arbeitslosengeld dürfte deutlich über dem Minibetrag liegen, den jemand auf der Grundlage einer Bemessung nach dem Taschengeld im Bufdi bekommen würde.*

2.) *Das Urteil dürfte auf andere Fälle übertragbar sein, in denen ebenfalls bis „unmittelbar“ vor Beginn des Bufdi gearbeitet wurde. Offen ist allerdings, welchen Zeitraum genau in diesem Zusammenhang „unmittelbar“ meint. Insbesondere, ob das nur für Fälle gilt, in denen zwischen der letzten Beschäftigung und dem Beginn des Bufdi allenfalls einige Tage liegen oder auch für solche Situationen, in denen die Pause mehrere Wochen, aber noch keinen Monat beträgt.*



II. Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Mehrbedarf für Schwerbehinderte mit Merkzeichen „G“

Nach § 30 Abs. 1 des SGB XI können Schwerbehinderte einen pauschalen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie maßgeblichen Regelbedarfs erhalten. Dieser Mehrbedarf wird jedoch erst ab Beginn des Monats gezahlt, in dem Betroffene den Bescheid des Versorgungsamtes mit dem entsprechenden Merkzeichen „G“ dem Sozialamt erstmals vorlegen. Entscheidend ist dabei nach Ansicht des BSG allein der Besitz eines Bescheides des Versorgungsamtes oder eines entsprechenden Schwerbehinderten-Ausweises. Das gelte auch in Fällen einer rückwirkenden Feststellung der damit verbundenen gesundheitlichen Einschränkungen.

BSG, Urteil vom 25.4.2018,

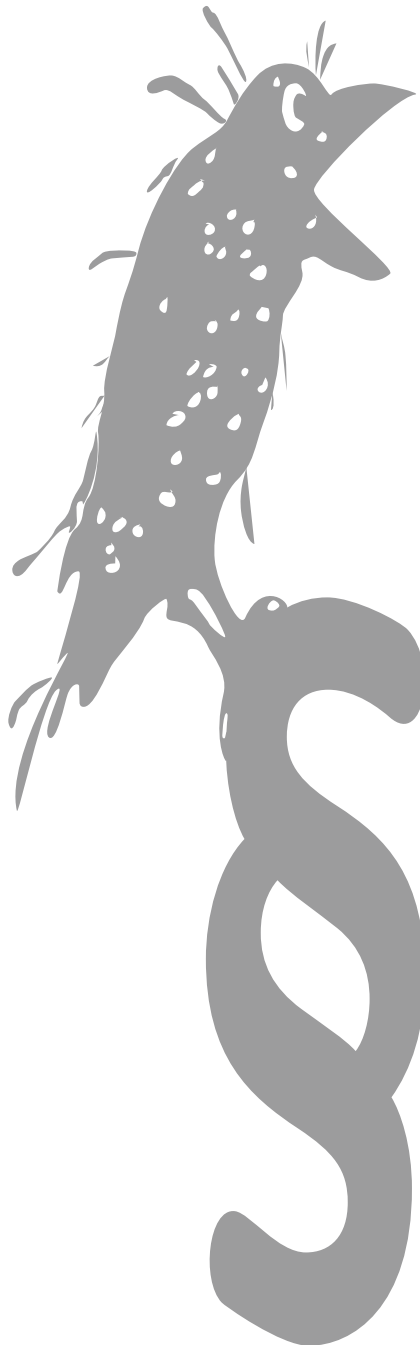
AZ: B 8 SO 25/16 R,

Quelle: info also /2018

Anrechnung von Arbeitseinkommen

Das BSG hat klargestellt, wie ein auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit anzurechnendes Erwerbseinkommen zu bereinigen ist. Danach gilt, dass das Sozialamt in solchen Fällen das Einkommen nur um die in § 82 SGB XII genannten Absetzbeträge zu bereinigen hat. Somit sind nur auf das Einkommen entrichtete Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung, Kosten für angemessene private oder gesetzliche Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente sowie ein Erwerbstatigenfreibetrag in Höhe von 30 Prozent des Erwerbseinkommens absetzbar.

Einen Grundfreibetrag von 100 Euro, wie er für Menschen mit



Alg 2-Leistungen nach dem SGB II in Anschlag zu bringen ist, gibt es im SGB XII dagegen nicht, stellt das Gericht fest. Diese Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Leistungen für Erwerbstätige im SGB II hält es für verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung von Fürsorgeleistungen einen weiten Ermessensspielraum, so das BSG. Zumal bei Bezieher_innen von SGB-12-Leistungen das staatliche Ziel der Wiedereingliederung Betroffener in den Arbeitsmarkt nicht mehr bestehe. Auch eine Altersdiskriminierung oder eine grundgesetzwidrige mittelbare Benachteiligung von Frauen sei nicht gegeben. Die ungleich höhere Betroffenheit von Frauen sei nicht etwa durch die Regelungen der Einkommensanrechnung im SGB XII verursacht. Vielmehr handele es sich um das Ergebnis der dem Leistungsbezug vorhergehenden Situation (z. B. schlechtere Verdienstmöglichkeiten) und der persönlichen Lebensumstände von Frauen, meint das Gericht.

BSG, Urteil vom 25.4.2018,

AZ: B 8 SO 24/16 R,

Quelle: info also 5/2018

III. Sonstiges

Elterngeldberechnung nach Arbeitsverlust

Das Elterngeld wird grundsätzlich nach dem Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Mutterschutz berechnet. Dieser Zeitraum verschiebt sich jedoch nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen ausnahmsweise bei einem durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung bewirkten Einkommensverlust der jungen Mutter. In Folge dieser Verschiebung erhält sie deutlich mehr Elterngeld, weil so mehr Einkommen bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen ist.

Im zugrunde liegenden Fall geht es um eine Hotelfachfrau aus Niedersachsen. Sie kündigt ihren Arbeitsplatz, nachdem sie über längere Zeit am Arbeitsplatz gemobbt worden ist. Die Betroffene bemüht sich anschließend um eine neue Arbeit. Sie arbeitet deswegen auch zweimal bei Arbeitgebern zur Probe. Doch diese stellen sie nicht ein. Denn die Frau wird mit Zwillingen schwanger und ihre Frauenärztin spricht ein Beschäftigungsverbot aus, da es sich um eine Risikoschwangerschaft handle.

Nach der Geburt der beiden Kinder berechnet das Jugendamt das Elterngeld. In den Monaten zwischen Jobverlust und Geburt berücksichtigt das Amt aber nur ein Einkommen in Höhe von null Euro. Das Amt begründet das damit, dass der Einkommensverlust der Frau durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verursacht sei und nicht etwa durch die Risikoschwangerschaft der Frau. Das rechnerische Durchschnittseinkommen der Betroffenen fällt dadurch in Bezug auf die Bemessung des Elterngeldes um rund 1.000 Euro niedriger aus.

Nach erfolglosem Widerspruch und einem verlorenen Klageverfahren in erster Gerichtsinstanz gibt das

LSG der Klägerin in zweiter Instanz allerdings Recht. Denn für das Gericht kommt es im vorliegenden Fall maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen der schwangerschaftsbedingten Erkrankung und der dadurch bewirkten Minderung des Erwerbseinkommens an. Die sei danach zu beurteilen, ob die Mutter ohne die Erkrankung nach dem normalerweise zu erwartenden Verlauf mit Wahrscheinlichkeit einen höheren Verdienst erzielt hätte. Dazu stellt das LSG fest, dass die Klägerin ohne die Risikoschwangerschaft wahrscheinlich eine neue Arbeit gefunden hätte. Denn sie habe sich als erfahrene Mitarbeiterin in einem Gewerbe mit großem Fachkräftebedarf intensiv um eine neue Stelle bemüht. Sie habe sogar schon zur Probe gearbeitet. Weitere gesundheitliche Einschränkungen gebe es bei der Betroffenen nicht. Ob die Frau die Aufhebung des vorherigen Arbeitsverhältnisses grob fahrlässig verschuldet habe, wie das Jugendamt meine, sei dagegen in Bezug auf die Bemessung des Elterngeldes ohne Bedeutung.

*LSG Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 22.8.2018,
AZ: L 2 EG 8/18,*

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Höhe des Krankengeldes aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus

Das LSG Baden-Württemberg hat sich mit einem Fall befasst, in dem es um einen Arbeitslosen geht, der zunächst Arbeitslosengeld bezieht und der dann arbeitsunfähig krank wird. Die Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit gibt der Mann umgehend an die Agentur für Arbeit weiter. Die zahlt ihm sechs Wochen Kranken-Arbeitslosengeld. Nach Ablauf der sechs Wochen ist der Betroffene immer noch nicht gesund. Er beantragt also Krankengeld. Dieses zahlt ihm seine Krankenkasse in Höhe des Arbeitslo-

sengeldes aus, das der Betroffene vorher bekommen hat. Das ergibt sich aus § 47 b des SGB V.

Nachdem der Bescheid über die Höhe des Krankengeldes rechtskräftig geworden ist – d. h. nachdem die Widerspruchsfrist abgelaufen ist – bekommt der Betroffene rückwirkend mehr Arbeitslosengeld zugesprochen. Die Agentur für Arbeit muss aufgrund eines Überprüfungsantrags des Betroffenen nach § 44 SGB X den Leistungssatz für das Arbeitslosengeld von 63,26 Euro am Tag auf 71,80 Euro erhöhen. Sie hat vorher das Recht falsch angewendet.

Die Anhebung des Arbeitslosengeldes muss nun nach der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg für den Betroffenen auch zum höheren Krankengeld führen. Denn § 47 b SGB V ist nach Auffassung des LSG nicht so zu verstehen, dass es starr auf die ursprüngliche Höhe des unmittelbar vorher bezogenen Arbeitslosengeldes ankommt. Genau wie eine nachträgliche Erhöhung des Arbeitslohns müsse sich auch eine nachträglich bewilligte Erhöhung des Arbeitslosengeldes erhöhend auf das Krankengeld auswirken. Dies allein schon deshalb, weil sonst die Regelung des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X teilweise ins Leere laufen würde, meint das Gericht. Denn der diene im Sozialrecht dazu, dass Rechtsfehler von Behörden zu Lasten von Betroffenen auch dann noch bereinigt und ausgeglichen werden könnten, wenn dies im ersten Anlauf nicht geklappt habe. (Etwa, weil man beispielsweise die Widerspruchsfrist versäumt hat – die Red.)

*LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 7.11.2017,
AZ: L 11 KR 763/17,
Quelle: [info also 4/2018](http://info.also.de)*

Pfändung von Hartz-IV-Nachzahlungen unzulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) vertritt die Ansicht, dass eine für mehrere Monate erhaltene Nachzahlung von Sozialleistungen bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages den jeweiligen monatlichen Leistungszeiträumen zuzurechnen ist, für die sie gezahlt wird.

Im zu entscheidenden Fall betreibt ein Gläubiger gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung.

Es geht um eine Geldforderung von mehr als 5.000 Euro, die durch einen Vollstreckungsbescheid tituliert ist. Konkret geht es um eine Nachzahlung von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) für die Monate März bis November 2015 in Höhe von 5.584,16 Euro. Diese Nachzahlung überweist das Jobcenter der Schuldnerin zum Ausgleich des bisher bei ihr ungedeckten monatlichen Regelbedarfes sowie der anteiligen Miet- und Nebenkosten. Doch mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss pfändet das vom Gläubiger in Anspruch genommene Amtsgericht den Anspruch der Schuldnerin auf Auszahlung des Guthabens auf ihrem Pfändungsschutzkonto („P-Konto“).

Auf Antrag der Schuldnerin hebt das Amtsgericht jedoch die Pfändung durch den Gläubiger teilweise wieder auf. Es gibt zugunsten der Schuldnerin einen einmaligen das unpfändbare Einkommen übersteigenden Betrag in Höhe von 5.584,16 Euro frei. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers weist das Beschwerdegericht zurück. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, dass die auf dem Konto der Schuldnerin eingegangene Summe von insgesamt 5.584,16 Euro unter die Pfändungsfreigrenze fällt. Dies, da die Nachzahlungen jeweils anteilig dem Monat zuzurechnen seien, für den sie erfolgt seien.

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt nun diese Ansicht des Beschwerdegerichts. Denn Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sollen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichern, so der BGH. Daraus folge, dass entsprechende Nachzahlungen seitens der öffentlichen Hand grundsätzlich dem Pfändungsschutz unterliegen würden. Die Nachzahlung solle nun die Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums in jedem Monat, für den sie gezahlt werde, sicherstellen. Von der vorherigen Nichtverfügbarkeit der Nachzahlungsbeträge in den entsprechenden Leistungsabschnitten sei nicht darauf zu schließen, dass sie nunmehr zur Deckung des Lebensunterhalts nicht mehr notwendig sind. Eine Existenz sei zwar mit weniger Mitteln als den Leistungen zur Gewährleistung des Existenzminimums möglich, diese sei allerdings menschenunwürdig.

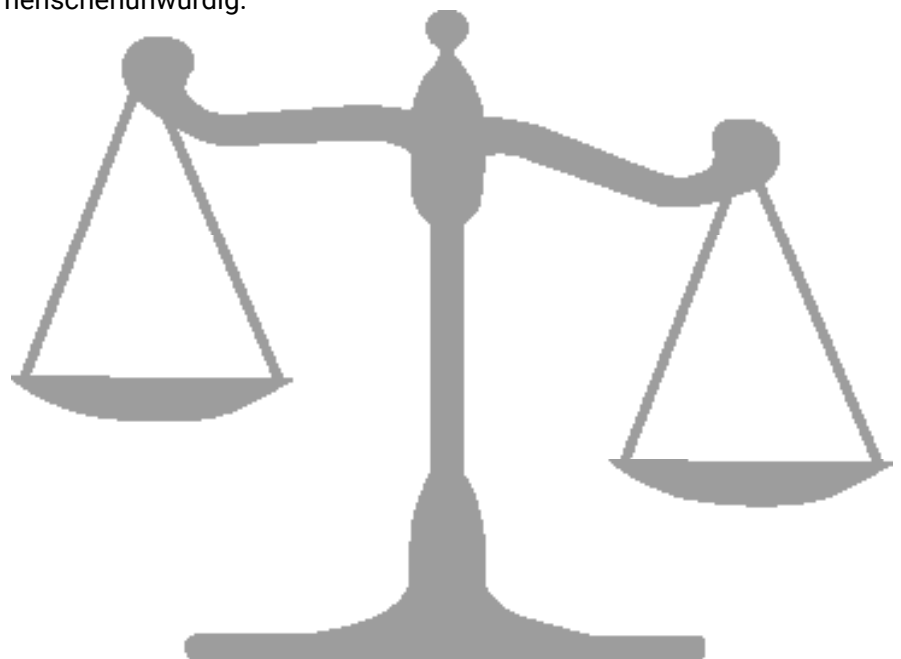
Aus den vorgelegten Bescheiden ergibt sich für den BGH zweifelsfrei, dass das Jobcenter an die Schuldnerin bloß den jeweils ungedeckten monatlichen Regelbedarf sowie Miet- und Nebenkosten nachgezahlt hat. Die Nachzahlung an die Schuldnerin für die Monate März bis November 2015 sei somit für die Bemessung des pfandfreien Betrags jeweils dem monatlichen Leistungszeitraum zuzurechnen, für den sie gezahlt worden sei.

BGH,

Beschluss vom 24.01.2018,

AZ: VII ZB 21/17,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de





quer erscheint in der Regel vierteljährlich.

Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die

dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle

Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir

klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der

dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis,

diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet ein-

zustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien

. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch

Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.)

ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung

dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich er-

teilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Impressum

Zeitschrift quer
(ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe

Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123

Oldenburg

quer-Redaktion:

DonnerschweerStr.55,

26123 Oldenburg

Fon: 0441 - 16313

Fax: 0441 - 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann

(V. i. S. d. P.), Joachim Sohns,

Siegmond Stahl

Layout & Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman

Langner, Katja Striedelmeyer

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar! Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenquittung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar!

(www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis:

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Plaßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Die verwendete Schriftart Roboto ist lizenziert unter der Apache 2.0 Lizenz (<http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0>)

Neue Bankverbindung:

Kontoinhaber: ALSO e.V.

Oldenburgische Landesbank BLZ 280 200 50 •

Kto.-Nr. 142 022 0400

BIC OLBODEH2XXX • IBAN DE27 2802 0050 1420 2204 00

Verwendungszweck: Spende für die quer! (plus Name und Adresse!)

Für eine Spendenquittung brauchen wir eure vollständige Anschrift auf der Überweisung. Eure quer-Redaktion dankt!